



Amtsblatt Landkreis Goslar

14/23 vom 04. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Jahresabschluss 2022 der PIKOS Beteiligungs GmbH & Co Vermietungs-KG.....	3
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	4
Bekanntmachungen	4
Betreten von Äckern und Wiesen	4
Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste	4

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

I.

Jahresabschluss 2022 der PIKOS Beteiligungs GmbH & Co Vermietungs-KG

Die Gesellschafter der PIKOS Beteiligungs GmbH & Co Vermietungs-KG haben folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafter stellen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme von 17.152.115,16 EUR fest.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 220,77 EUR wird entsprechend der Kapitalanteile auf die Gesellschafter aufgeteilt.
3. Die Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.

Durch die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde am 21.03.2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 nachgeprüft und folgende Feststellungen getroffen:

„Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der PIKOS Beteiligungs GmbH & Co. Vermietungs-KG sowie der Bestätigungsvermerk wurden zur Kenntnis genommen. Ergänzende Bemerkungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Goslar, den 11.04.2023
Landkreis Goslar
Rechnungsprüfungsamt
gez.
Britta Sauthof“

II.

Der Jahresabschluss 2022 der PIKOS Beteiligungs GmbH & Co Vermietungs-KG, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht sowie der Bestätigungsvermerk liegen in der Zeit vom 08.05.2023 bis einschließlich 19.05.2023 beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1010, öffentlich aus.

Goslar, 02.05.2023

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Betreten von Äckern und Wiesen

In der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte bzw. während der Aufwuchs- und Weidezeit dürfen Äcker, Wiesen und Weiden nicht betreten werden.

Diese Regelung soll dazu beitragen, Schäden für die Landwirtschaft zu vermeiden, indem das ungehinderte Wachstum von Pflanzen sichergestellt wird.

Aus diesem Grunde stellen Verstöße gegen diese Vorschriften Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Um eine solche Ahndung zu vermeiden, werden alle Bürger gebeten, die Bestimmungen zu beachten und auch ihre Kinder über den Sinn dieser Vorschrift zu unterrichten.

Rechtsgrundlage:

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der aktuellen Fassung.

Allgemeine Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 2, Ziffern 2 und 3 NWaldLG.

OWiG-Vorschrift: § 42 Abs. 2 Ziffern 1 b) und c) des NWaldLG.

Clausthal-Zellerfeld, 02.05.2023

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch,

Die Bürgermeisterin

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld und den Strafkammern des Landgerichts Braunschweig.

Der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hat in der Sitzung am 27.04.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Braunschweig und das Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ab dem darauffolgenden Werktag, welcher auf der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Goslar folgt, für fünf Werktage zur Einsichtnahme im Rathaus in Clausthal-

Zellerfeld, Am Rathaus 1, nach telefonischer Terminvereinbarung, Telefon-Nr. 05323 931-108, öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld oder zu Protokoll Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Clausthal-Zellerfeld, 03.05.2023

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch

Die Bürgermeisterin

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld